

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	14.06.2010	7
Rat	Ratsherr Omlor	08.07.2010	14

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

In den letzten Jahrzehnten ist Lärm in Deutschland zu einer ernsten Belastung der Bevölkerung geworden. Lärm lediglich als Quelle von Belästigungen und Ärger anzusehen, ist nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht richtig. Die bisher bekannten Beeinträchtigungen durch Lärm bilden eine breite Palette negativer Wirkungen. Darunter fallen z.B. Kommunikationsstörungen, Konzentrations- und Lernbeeinträchtigungen, Einschlafstörungen und dadurch ausgelöste Ärger-Reaktionen. Darüber hinaus treten auch eine Reihe von gesundheitlichen Risiken auf.

Dieses ist erkannt worden und hat dazu geführt, dass im Februar 2002 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft getreten ist. Mit der Richtlinie sollte ein gemeinsames europaweites Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über (6. Teil des BImSchG - „Lärminderungsplanung“ - Paragraphen 47a bis 47f).

Danach sind in NRW die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen selber zuständig.

Ziel von Lärmaktions- und Lärminderungsplänen

Bei der Aufstellung von Lärmaktions- und Lärminderungsplänen müssen die besonders stark durch Lärm belasteten Wohnbereiche ermittelt und abgegrenzt, die Dringlichkeit von Abhilfemaßnahmen bewertet und danach gezielt Lärminderungsmaßnahmen getroffen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

werden. Zusätzlich ist es bei der Lärminderungsplanung ausdrückliches Ziel, ruhige Gebiete, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, zu erhalten und zu schützen.

Erstellung von Lärmkarten

Die Erstellung von Lärmkarten wurde für den Straßenverkehr vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorgenommen, für den Schienenverkehr vom Eisenbahnbundesamt.

Für den **Straßenverkehr** wurden durch die Berechnungen des LANUV keine akuten Lärmprobleme ermittelt. Die in die Lärmkartierung eingegangenen Straßen innerhalb von Gladbeck sind die A 2, A 31, B 224 und ein Teilbereich der Sandstraße (Europabrücke).

Vom LANUV wurde anhand statistischer Daten eine Auswertung vorgenommen, wie viele Personen von den o.g. Auslösewerten von tagsüber >70 dB(A) bzw. nachts > 60 dB(A) betroffen sind. Im Fall von Gladbeck handelt es sich hierbei derzeit für die 1. Stufe um Einzelfälle. Es sind laut den Berechnungen des LANUV nur zwei Wohnungen und drei Personen ($L_{den} > 70$ dB(A) = eine Person; $L_{night} > 60$ dB(A) = zwei Personen) betroffen. Daher ergeben sich für diesen Bereich auch keine Minderungsmaßnahmen.

Im **Schienenverkehr** ist die Strecke Bottrop – Gladbeck betroffen. Hier sind zum Teil die Anwohner von einer Überschreitung der o.g. Auslösewerte (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) betroffen.

Dies führt automatisch dazu, dass die Stadt Gladbeck einen Lärminderungsplan aufstellen muss.

Zusätzlich zu Minderungsmaßnahmen an Straßen und Schienenwegen kann ein Lärmaktionsplan auch sogenannte **„Ruhige Gebiete“** festlegen, um diese vor zusätzlichen Lärmbelastungen zu schützen. Der Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck legt als ruhiges Gebiet den Stadtwald Wittringen fest.

Der Gesetzgeber hat auf eine Legaldefinition „Ruhige Gebiete“ verzichtet. Aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie und den Regelungen zum Anwendungsbereich des 6. Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47 a ff) geht jedoch eindeutig hervor, dass öffentliche Parks in Ballungsräumen ruhige Gebiete sein können. Dies gilt auch dann, wenn dieses Gebiet hinsichtlich Lärm eine Vorbelastung aufweist. Entscheidend ist hierbei der Nutzen der Erholung der Bevölkerung, also die „relative“ Ruhe im Verhältnis zum verlärmten Stadtbereich.

Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebiets „Stadtwald Wittringen vor einer Zunahme des Lärm steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das ruhige Gebiet überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurde der Umweltausschuss in seinen Sitzungen vom 19.01.2009 sowie vom 01.03.2010 informiert.

Weiterhin ist gesetzlich eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

a)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans war gemäß der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, da über die geplanten Maßnahmen ein Einvernehmen mit den betroffenen Trägern hergestellt werden soll. Daher wurden folgende Behörden, Einrichtungen und Institutionen beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten:

- Kreis Recklinghausen
- Städte Essen, Gelsenkirchen, Bottrop, Dorsten als Nachbarstädte
- Bezirksregierung Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- DB Services Immobilien GmbH/Niederlassung Köln
- Emschergenossenschaft
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Handwerkskammer Münster
- IHK Nord Westfalen
- Regionalverband Ruhr

Stellungnahmen sind von folgenden Institutionen eingegangen:

1. **Kreis Recklinghausen** (Schreiben vom 30.09.2009):
Der Kreis Recklinghausen hat „keine Bedenken oder Anregungen zu dem vorgelegten Lärminderungsplan“.
2. **Stadt Essen** (Schreiben vom 25.11.2009):
Von Seiten „der Stadt Essen bestehen gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Gladbeck keine Bedenken“.
3. **Stadt Dorsten** (Schreiben vom 16.12.2009):
„Die Stadt Dorsten bringt keine Anregungen oder Bedenken gegen den Lärminderungsplan vor“.
4. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** (Schreiben vom 27.11.2009):
Die Landwirtschaftskammer hat „aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung“. Es soll jedoch sichergestellt sein, dass erforderliche landwirtschaftliche Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Zudem wird auf den Bestandsschutz der im Umkreis des Stadtwaldes Wittringen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen.

Abwägung:

Aus Sicht der Stadt Gladbeck entstehen für die Landwirtschaft keine zusätzlichen Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes. Auch die geplante Ausweisung des ruhigen Gebietes Wittringen hat keine Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe in der Umgebung.

5. **Eisenbahnbundesamt** (Schreiben vom 01.12.2009):
Nach Ansicht des EBA wäre eine Beteiligung nicht nötig gewesen. Es wird darauf verwiesen, dass alleine die Kommunen zuständige Behörden sind. Bedenken oder Einwände wurden daher nicht geäußert.
6. **Landesbetrieb Wald und Holz** (Schreiben vom 03.12.2009):

Gegen den Entwurf des Lärminderungsplanes der Stadt Gladbeck erhebt der Landesbetrieb Wald und Holz keine Bedenken.

7. **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW** (Schreiben vom 07.12.2009): *Es werden keine Bedenken gegen die dargestellte Planung erhoben.*
8. **Emschergenossenschaft** (Schreiben vom 16.12.2009): *Seitens der Emschergenossenschaft bestehen keine Bedenken oder Anregungen.*
9. **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** (Schreiben vom 17.12.2009): *Die Ausweisung des ruhigen Gebiets „Stadtwald Wittringen“ wird begrüßt. Ansonsten wird angemerkt, dass die Handlungsspielräume der Stadt zur Verbesserung der Lärmsituation „ja eher ernüchternd“ gering sind.*
10. **IHK Nord-Westfalen** (Schreiben vom 14.12.2009): *Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erhebt gegen den Lärminderungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch wird hinsichtlich der Ausweisung des ruhigen Gebiets angemerkt, dass „der Ausbau der Bundesstraße 224 zur A 52 zu den bedeutendsten strukturpolitischen Infrastrukturprojekten für die Emscher-Lippe-Region zählt“. Es wird auf die Dringlichkeit des Ausbaus verwiesen. Außerdem „würden die im Zuge des Ausbaus erfolgenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen maßgeblich zur Verringerung der Lärmemission entlang der A 52 beitragen“. Es wird darauf hingewiesen, „dass die Ausweisung des Stadtwaldes Wittringen als ruhiges Gebiet nur hinnehmbar ist, wenn hierdurch keine versteckten Auswirkungen auf den Ausbau der B 224 zur A 52 und die geplante Funktion der A 52 als Bundesfernstraße verbunden sind“.*

Abwägung:

Die Ausweisung des ruhigen Gebiets richtet sich nicht gegen den Ausbau der B 224 zur A 52. Jedoch sind bei der weiteren Planung die Auswirkungen auf das Gebiet „Stadtwald Wittringen“ zu berücksichtigen. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

11. **Straßen.NRW** (Schreiben vom 11.12.2009): *Es wird in der Stellungnahme auf die Pläne zum Ausbau der B 224 zur A 52 hingewiesen. Dort „kommen die Regelungen der Lärmvorsorge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) zur Anwendung. Aus Sicht von Straßen.NRW wird im Hinblick auf die Ausweisung des ruhigen Gebiets darauf hingewiesen, dass für solche Gebiete vom Gesetzgeber keine Ziel-, Schwellen- oder Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind. Daher könnten Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Stadtwaldes Wittringen im Rahmen des Neubaus der A 52 durch Straßen.NRW nicht vorgesehen werden. Des weiteren heißt es, dass aus einer Steigerung der Lärmeinwirkungen in Bezug auf die allgemeine Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen (z.B. BAB 2) kein Anspruch auf zusätzliche Lärmschutz resultieren kann.*

Abwägung:

Straßen.NRW spricht sich nicht gegen die Ausweisung des Wittringer Waldes als „ruhiges Gebiet“ aus.

Die übrigen Hinweise zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) und dass keine Ziel-, Schwellen- oder Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind, werden zur Kenntnis genommen.

12. **Deutsche Bahn / DB Services Immobilien GmbH** (Schreiben vom 11.01.2010)
Die Deutsche Bahn beruft sich in Ihrem Schreiben auf den Bestandsschutz der Strecken in Gladbeck. Allgemein mögliche Maßnahmen, die in dem Lärmaktionsplan genannt werden, werden kritisch beurteilt. „Deshalb sollten Maßnahmen, wie das Absenken des Schienenweges in Troglage oder in Tunnellage nicht Bestandteil des Lärminderungsplanes sein“.
Auch organisatorische Maßnahmen, wie die Reduzierung der Zuggeschwindigkeiten als allg. Maßnahme, werden kritisch bewertet. „Die Geschwindigkeitsreduktion bei Zügen würde zu Kapazitätsverlusten auf den betroffenen Strecken führen mit der Folge, dass Zugtrassen nicht oder nicht mehr nachfragegerecht angeboten werden könnten.“ Außerdem wird angeführt, dass eine Geschwindigkeitsverminderung in Gladbeck ähnliche Forderungen aus dem gesamten Bundesgebiet nach sich ziehen würde. „Das verkehrspolitische Ziel „Mehr Verkehr auf die Schiene“ würde konterkariert.“

Abwägung:

Die im Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck genannten Maßnahmen sind ausschließlich theoretische Vorschläge und Möglichkeiten zur Reduzierung der Lärmbelastung im Schienenverkehr. Die Umsetzung ist nicht konkret festgeschrieben. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

b)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zeitraum vom 02.03.2010 bis 17.03.2010 wurde der Plan im Rathaus, Zimmer 19 öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurde er auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt. Durch eine Presseveröffentlichung sowie durch das Amtsblatt der Stadt Gladbeck wurde auf die Auslage hingewiesen.

Einwendungen/Anregungen konnten bis zum Ende der Einspruchsfrist am 24.03.2010 vorgebracht werden. Es ist eine Einwendung eingegangen.

13. **Herrn Dipl.-Ing. Luggenhölscher (Schreiben vom 17.03.2010)**

1. *Der Einwender gibt zu Bedenken, dass die Stadt Gladbeck sich im Ballungsraum Ruhrgebiet befindet und damit bei der Lärmaktionsplanung genauso behandelt werden müsste wie z.B. die Nachbarstädte Gelsenkirchen oder Essen. „Ein Ballungsraum ist per Definition ein zusammenhängendes urbanes Gebilde mit besonders hoher Siedlungsdichte...“*

Abwägung:

Im „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ heißt es in § 47 b Absatz 2, dass ein „Ballungsraum ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 Einwohnern“ ist.

Auch wenn die Stadt Gladbeck innerhalb des „Ballungsraumes Ruhrgebiet“ liegt, ist die Stadt Gladbeck nach o.g. Definition kein Ballungsraum im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Deswegen widerspricht der von der Stadt Gladbeck vorgelegte Lärmaktionsplan auch nicht der Schutzabsicht des Gesetzgebers. In der Stadt Gladbeck werden daher nur Hauptverkehrsstraßen

und Schienenwege oberhalb einer vom Gesetzgeber festgelegten Belastungsgrenze erfasst und bewertet. Lärm - ausgehend vom Gewerbe - kann daher weder in der aktuellen 1. Stufe noch in der noch ausstehenden 2. Stufe der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden. Von Fluglärm ist die Stadt Gladbeck ebenfalls nicht betroffen.

2. *Es wird angemerkt, dass die Darstellung von Straßen- und Schienenlärm in getrennten Karten keinen Sinn macht. Es wird gefordert, dass alle ermittelten Schallquellen in einer Karte zusammengefasst werden.*

Abwägung:

Für die Lärmkarten wurden und werden keine Messungen vor Ort durchgeführt. Die Lärmkarten für Straße und Schiene beruhen auf Berechnungen des Verkehrsaufkommens und eine daraus resultierende Lärmbelastung.

Diese Berechnungen wurden für den Straßenverkehr und für Nicht-Ballungsraum-Städte (z.B. Gladbeck) durch das Land NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) erstellt. Die Kartierung für die Schienenwege erfolgte bundesweit durch das Eisenbahnbundesamt. Diese beiden Kartierungen beruhen auf verschiedene Berechnungssysteme und sind nicht ohne weiteres kompatibel.

Auch die EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht im Ursprung eine getrennte Kartierung der Bereiche Straße und Schiene vor. Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse dieser beiden Kartierungen auch in Zukunft in einer Lärmkarte darzustellen. Für die Kartierung der 1. Stufe ist dies aber auch nicht problematisch, da hier keine Überschneidungen der Bereiche Straße und Schiene vorliegen.

3. *Die Auslösewerte in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden kritisiert und es wird angemerkt, dass bereits Werte über 45 dB(A) nachts gesundheitsschädigend sind.*

Abwägung:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie nennt keine konkreten Auslösewerte. Auch in der Umsetzung in deutsches Recht werden keine konkreten Werte festgelegt. Das Land NRW hat die (eher hohen) Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für die NRW-weite Kartierung festgelegt.

Allgemein muss zur Lärmaktionsplanung angemerkt werden, dass ein Aktionsplan nicht alle Lärmprobleme einer Kommune beheben kann. Allein schon aus Kostengründen müssen bei Planungen Prioritätslisten der Problembereiche erstellt werden, damit für die am stärksten betroffenen Gebiete Maßnahmen gefunden werden können.

4. *Es wird angemerkt, dass verkehrsreiche Kreisstraßen und sonstige kommunale Straßen von der Betrachtung ausgeschlossen sind. Dies würde dem Ziel der Verordnung widersprechen, die Bevölkerung wirksam vor Umgebungslärm zu schützen.*

Abwägung:

Kreis- und andere kommunale Straßen werden nur in Ballungsräumen betrachtet. Dies sieht auch die EU-Umgebungslärmrichtlinie so vor. In Gladbeck beinhaltet der Lärmaktionsplan nur Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen und dies mit einem Verkehrsaufkommen oberhalb von 6 Mio. Kfz/Jahr für die 1. Stufe und oberhalb von 3 Mio. Kfz/Jahr für die 2. Stufe in den Jahren 2012/2013.

5. *Der Einwender kritisiert, dass durch die hohen Schwellenwerte und die Tatsache, dass „fast im gesamten Stadtgebiet gar keine Daten erhoben wurden“ die Ermittlung der durch Lärm betroffenen Personen bedeutungslos erscheint. Zudem wird angemerkt, dass auch für die 2. Stufe der Lärmkartierung in Gladbeck nur Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt werden.*

Abwägung:

Für die Lärmkartierung der 1. Stufe sind aufgrund der Lärmkartierung des LANUV für den Straßenbereich tatsächlich nur sehr wenige einzelne Anwohner betroffen. Dies wird sich voraussichtlich bei der Kartierung zur 2. Stufe im Jahr 2012 - trotz der Beschränkung auf Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen - wesentlich ändern, da dann der Schwellenwert bei drei Mio. Kfz/Jahr liegt und wesentlich mehr Straßenabschnitte berücksichtigt werden.

6. *Der Einwender schlägt vor, in Bezug auf die Ausweisung des ruhigen Gebiets „Stadtwald Wittringen“ die verschiedenen Planungsvarianten für den Ausbau der B 224 zur A 52 konkret zu berücksichtigen.*

Abwägung:

Die Ausweisung des ruhigen Gebietes Wittringen richtet sich nicht speziell gegen den Ausbau der B 224 zur A 52, sondern soll den Schutz des Stadtwaldes Wittringen gewährleisten. Das ruhige Gebiet „Stadtwald Wittringen“ ist in der vorliegenden Form ausreichend beschrieben. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind bei der weiteren Planung des Ausbaus der B 224 zu berücksichtigen.

Im Übrigen werden die weiteren Äußerungen zur Kenntnis genommen.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt wie folgt:

I: Beschlussfassung über Anregungen

- Zu 1: Kreis Recklinghausen
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2: Stadt Essen
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 3: Stadt Dorsten
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 4: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Arbeiten keine Beeinträchtigungen ergeben.
- Zu 5: Eisenbahnbundesamt
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 6: Landesbetrieb Wald und Holz
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 7: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 8: Emschergenossenschaft
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 9: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 10: IHK Nord-Westfalen
Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen, da damit keine Verhinderung des Ausbaus der B224 zur A52 verbunden ist. Im übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
- Zu 11: Straßen NRW
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Zu 12: Deutsche Bahn/DB Services Immobilien GmbH
Der Anregung wird gefolgt. Im übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
- Zu 13: Herr Dipl.-Ing. Luggenhölscher
1. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.
 2. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.
 3. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.
 4. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.

5. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.
6. Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.

II: Beschluss

Der Lärmaktionsplan wird in der Fassung vom 12.04.2010 beschlossen und in dieser Form auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: